

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 20. Januar 2021

55.

Schriftliche Anfrage von Severin Pflüger und Martina Zürcher betreffend Ausnahmen bei Halteverboten, Zulässigkeit von generellen Ausnahmen betreffend Zeitperiode und für «Züri Velos» im Besonderen sowie Durchsetzung des Verbots gegenüber anderen Velofahrenden, Verleihsystemen und den Logistikfahrzeugen von «Züri Velos»

Am 21. Oktober 2020 reichten Gemeinderat Severin Pflüger und Gemeinderätin Martina Zürcher (beide FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2020/461, ein:

An der Therese-Giehse-Strasse im Kreis 11 findet sich das Halteverbotsschild mit dem Hinweis: ausgenommen «Züri Velos» bei Verleihstation. Auch an anderen Orten in der Stadt Zürich stehen solche Schilder.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gemäss Art. 30 Abs. 4 SVV und Art. 65 Abs. 2 SVV sind von einem Halteverbot zeitweilige Ausnahmen möglich und nach Signalisation 5.10 auszuschildern. Hier handelt es sich um eine Ausnahme, die nicht zeitweilig sondern generell gelten soll, und sich auch nicht an Signalisation 5.10. orientiert. Ist eine solche Signalisation trotzdem zulässig?
2. Gemäss Art. 64 Abs. 5 litt. b SVV sind Ausnahmen für bestimmte Verkehrsarten möglich. So beispielsweise für Fahrräder, wie sie in Art. 64 Abs. 6 SVV definiert werden. Ausnahmen für einen bestimmten Eigentümer des Verkehrsmittels sind im Gesetz nicht vorgesehen. Ist eine solche Signalisation trotzdem zulässig?
3. Was für ein Sinn macht ein Halteverbot an der Therese-Giehse-Strasse (resp. und anderen Orten der Stadt Zürich), welchen Interessen dient es, wenn es für alle Verkehrsteilnehmende gilt, aber «Züri Velos» es nicht beachten müssen und es bei der Verleihstation verstellen können?
4. Werden Velofahrende, die nicht «Züri Velos» fahren und die ihre Fahrräder bei der Verleihstation abstellen, geahndet? Was ist das Strafmass?
5. Die «Züri Velos» werden bekanntlich von kleinen Lastwagen eingesammelt und auf andere Stationen verteilt. Werden Lastwagen, die im Halteverbot stehen, um «Züri Velos» ein- und auszuladen, auch geahndet?
6. Wie verhält es sich mit der Gleichbehandlung bei Gewerbetreibenden? Weshalb wird «Züri Velos» gegenüber ihren Mitwerbern bevorzugt? Wie stellt sich der Stadtrat hier zur Verletzung der Wirtschaftsfreiheit? Müssten wenn schon nicht alle Verleihsysteme oder gar alle Velofahrer berechtigt sein, ihre Fahrräder hier abzustellen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die in der Schriftlichen Anfrage gestellten Fragen zur Signalisation stehen in engem Zusammenhang mit dem Betrieb eines Veloverleihnetzes mit fixen Stationen. Das Veloverleihnetz wurde im Jahr 2014 ausgeschrieben. Die PubliBike AG obsiegte im Verfahren und erhielt den Zuschlag. Die in der Schriftlichen Anfrage erwähnten Gesetzesbestimmungen (fälschlicherweise bezeichnet als SVV) beziehen sich auf die Schweizerische Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) vom 5. September 1979.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Gemäss Art. 30 Abs. 4 SVV und Art. 65 Abs. 2 SVV sind von einem Halteverbot zeitweilige Ausnahmen möglich und nach Signalisation 5.10 auszuschildern. Hier handelt es sich um eine Ausnahme, die nicht zeitweilig sondern generell gelten soll, und sich auch nicht an Signalisation 5.10. orientiert. Ist eine solche Signalisation trotzdem zulässig?»):

Da die fraglichen Signalisationen keine Ausnahmen in zeitlicher Hinsicht vorsehen, sind die angeführten Rechtsgrundlagen nicht einschlägig. Zur Zulässigkeit des Zusatztextes verweisen wir auf Frage 2.

Zu Frage 2 («Gemäss Art. 64 Abs. 5 litt. b SVV sind Ausnahmen für bestimmte Verkehrsarten möglich. So beispielsweise für Fahrräder, wie sie in Art. 64 Abs. 6 SVV definiert werden. Ausnahmen für einen bestimmten Eigentümer des Verkehrsmittels sind im Gesetz nicht vorgesehen. Ist eine solche Signalisation trotzdem zulässig?»):

Art. 64 Abs. 5 lit. b SSV beschreibt in allgemeiner Weise, was die Begriffe «ausgenommen» oder «gestattet» in Verbindung mit einem Symbol oder einer Aufschrift auf einer Zusatztafel

bedeuten. Die Bestimmung schränkt die Verwendung der beiden Begriffe jedoch nicht dahingehend ein, dass sie ausschliesslich mit einem bestimmten Symbol (z. B. «Fahrrad», Signal 5.31) oder einem bestimmten Text verbunden werden dürfen. Derartiges lässt sich auch nicht aus der Regelung von Art. 64 Abs. 6 SSV ableiten. Sie definiert lediglich die Bedeutung für den Fall, dass die Angabe «Radfahrer» auf einer Zusatztafel verwendet wird.

Darüber hinaus beruht die Ausnahmeregelung auf sachlich gerechtfertigten Gründen (vgl. Frage 6).

Zu Frage 3 («Was für ein Sinn macht ein Halteverbot an der Therese-Giehse-Strasse (resp. und anderen Orten der Stadt Zürich), welchen Interessen dient es, wenn es für alle Verkehrsteilnehmende gilt, aber «Züri Velos» es nicht beachten müssen und es bei der Verleihstation verstellen können?»):

Bei der Platzierung der Verleihstationen wurde darauf geachtet, dass sie an bedarfsgerechten Standorten zu liegen kommen. Bestehende Halteverbotsbereiche wurden nicht von vornherein und pauschal ausgeschlossen. So befinden sich Veloverleihstationen heute auch in Bereichen, die mit einem Halteverbot belegt sind. Es handelt sich lediglich um punktuelle Ausnahmen innerhalb der signalisierten Bereiche, die den Zweck des Halteverbots – im Gegensatz zu einer allgemeinen Lockerung für Velos – nicht grundsätzlich in Frage stellen. Sämtliche Lockerungen eines Halteverbots zugunsten von «Züri-Velo-Stationen» wurden im erforderlichen Verfahren verfügt und mit Rechtsmittelbelehrung veröffentlicht und sind rechtskräftig.

Zu Frage 4 («Werden Velofahrende, die nicht «Züri Velos» fahren und die ihre Fahrräder bei der Verleihstation abstellen, geahndet? Was ist das Strafmass?»):

Die anzuwendende Bussenziffer wäre 622.2 Ordnungsbussenverordnung (OBV, SR 314.11) «Abstellen eines Fahrrads, Motorfahrrads oder einer Elektro-Rikscha, wo das Halten oder das Parkieren verboten ist aufgrund von Signalen». Die Ordnungsbusse beläuft sich auf 20 Franken.

Grundsätzlich werden festgestellte Übertretungen geahndet. Jedoch ist dies bei Fahrrädern wenig sinnvoll. Dies liegt daran, dass das Anbringen einer Ordnungsbusse zumeist keinen Effekt hätte, zumal im Falle der Nichtbezahlung keine Möglichkeit besteht, die lenkende Person in die Pflicht zu nehmen. Ohne Kontrollschild kann nicht eruiert werden, wem das Fahrrad gehört – ausser die Mitarbeitenden der Stadtpolizei treffen die lenkende Person vor Ort an.

Zu Frage 5 («Die «Züri Velos» werden bekanntlich von kleinen Lastwagen eingesammelt und auf andere Stationen verteilt. Werden Lastwagen, die im Halteverbot stehen, um «Züri Velos» ein- und auszuladen, auch geahndet?»):

Bei der Ahndung von Fahrzeugen, welche im Halteverbot stehen, wird kein Unterschied gemacht, für welchen Zweck oder für welche Unternehmung diese unterwegs sind. Falls ein Fahrzeug im Halteverbot angetroffen wird, welches Güterumschlag betreibt, wird dieses aus Verhältnismässigkeitsgründen (mangels vorhandenen Parkierungsmöglichkeiten) weggewiesen. Falls die oder der Lenkende der Aufforderung nicht nachkommt, wird eine Ordnungsbusse ausgesprochen.

Zu Frage 6 («Wie verhält es sich mit der Gleichbehandlung bei Gewerbetreibenden? Weshalb wird «Züri Velos» gegenüber ihren Mitwerbern bevorzugt? Wie stellt sich der Stadtrat hier zur Verletzung der Wirtschaftsfreiheit? Müssen wenn schon nicht alle Verleihsysteme oder gar alle Velofahrer berechtigt sein, ihre Fahrräder hier abzustellen?»):

Die «Züri Velos» gehören der PubliBike AG und sind Bestandteil eines stationären Veloverleihnetzes, das auf einen Gemeinderats-Vorstoss aus dem Jahr 2007 zurückgeht (vgl. GR Nr. 2007/510). Im Jahr 2014 schrieb die Stadt das Veloverleihnetz öffentlich aus. Im Februar 2015 erhielt die PubliBike AG den Zuschlag. Nach einem Rechtsstreit um die Vergabe konnte das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement im Juni 2017 dann die entsprechende Nutzungskonzession erteilen.

Die Teilnahme an der Ausschreibung stand allen Interessierten offen, sodass weder eine Verletzung der Wirtschaftsfreiheit noch des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Gewerbege nossinnen und Gewerbegegnossen vorliegt.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti